

Kreissportgericht Heide-Wendland



Urteil

In dem Sportgerichtsverfahren

Protest des Vereins TUS Erbstorf, federführend der MSG Erbstorf/Brietlingen,
gegen die Wertung des D-Juniorinnenspiels vom 01.10.2022 zwischen den
Vereinen SV Eintracht Lüneburg und MSG Erbstorf/Brietlingen

hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 24.10.2022 im schriftlichen Verfahren
folgende Entscheidung getroffen:

1. **Dem Protest** des Vereins TUS Erbstorf gegen die Wertung des D-Juniorinnenspiels vom 01.10.2022 zwischen den Vereinen SV Eintracht Lüneburg und MSG Erbstorf/Brietlingen **wird stattgegeben**. Das Spiel wird mit 1:0 Toren und 3 Punkten für die MSG Erbstorf/Brietlingen gewertet.
2. **Die Kosten** des Verfahrens incl. der Protestgebühren **trägt der NFV**.
3. Gegen dieses Urteil ist unter Bezugnahme auf § 17 (2) der Rechts- und Verfahrensordnung die Berufung möglich.

I. Tatbestand

Am 01.10.2022 fand das D-Juniorinnenspiel zwischen den Vereinen SV Eintracht Lüneburg (nachfolgend Eintracht genannt) und MSG Erbstorf/Brietlingen (nachfolgend MSG genannt) statt. Das Spiel endete gemäß Spielbericht-Online 1:1.

Mit Schreiben vom 02.10.2022 legte der Verein TUS Brietlingen, federführend der MSG, Protest gegen die Spielwertung ein. Der Protest wird damit begründet, dass nach einem Zweikampf in der 54. Minute beim Stand von 1:0 für die MSG zwischen der Torhüterin der MSG und einer Stürmerin der Eintracht, die Torhüterin zuerst am Ball war, diese nach einem Tritt auf die Hand den Ball wieder losließ, der Ball dadurch in Tor zum vermeintlichen 1:1 rollte. Der Schiedsrichter habe zunächst auf Tor entschieden, sich jedoch nach Gesprächen mit Spielerinnen umentschieden und das Tor nicht gegeben. Das Spiel sei dann mit einem Freistoß für die MSG aus dem eigenen Strafraum fortgesetzt worden. Nach Spielschluss habe der Verantwortliche der Eintracht auf den Schiedsrichter eingeredet, dieser habe dann entschieden, dass das Tor aus der 54. Minute doch zählen, das Spiel somit 1:1 enden, würde. Die MSG ist der Ansicht, dass eine Umwertung des Spiels nach dem Freistoß aus der eigenen Hälfte nicht möglich ist und beantragt daher das Spiel mit einem 1:0 für die MSG zu werten. Auf die vollständige Begründung, die sich bei den Akten des Kreissportgerichtes befindet, wird verwiesen.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Unter dem 03.10.2022 wurde dieses Sportgerichtsverfahren eröffnet, den beiden beteiligten Vereinen und dem Schiedsrichter wurde unter Fristsetzung die Möglichkeit gegeben Stellung zu nehmen und zwar sowohl zum Sachverhalt als auch zu der Ankündigung des Sportgerichtes, dass es im schriftlichen Verfahren entscheiden will. Auch zu der Zusammensetzung des Sportgerichtes konnten die Beteiligten innerhalb der Frist Stellung nehmen.

Der Verantwortliche der Eintracht äußert sich dahingehend, dass ihm der Schiedsrichter nach Spielschluss mitgeteilt habe, dass das Spiel 1:1 nach einem Eigentor in der 54. Minute ausgegangen sei. In einem Telefonat mit dem Vorsitzenden des Kreissportgerichtes gibt er an, dass das Spiel nach dem vermeintlichen 1:1 mit Freistoß durch die MSG fortgesetzt wurde, da der Schiedsrichter das Tor zum Ausgleich nicht gab.

Der Schiedsrichter gibt an, dass er das Tor zum 1:1 nach einiger Diskussion nicht gegeben und das Spiel mit einem Fair-Play-Freistoß für die MSG fortgesetzt habe.

Nach Spielschluss habe er dem Verantwortlichen der Eintracht mitgeteilt, dass das Tor doch zählen würde, das Spiel somit 1:1 ausgegangen sei.

II. Entscheidungsgründe

Nach § 16 Abs. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) kann jede an einem Spiel beteiligte Mannschaft gegen die Wertung des Spiels Protest binnen 3 Tagen einlegen. Die MSG war an dem besagten Spiel beteiligt. Der Protest wurde am 02.10.2022 eingelegt und war damit innerhalb der Frist. Der Protest ist daher zulässig.

Nach § 16 Abs. 2 RuVO hat ein Protest nur Erfolg, wenn durch einen Regelverstoß des Schiedsrichters der Spielausgang nachteilig beeinflusst worden ist und ohne diesen Regelverstoß das Spiel mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anders ausgegangen wäre.

Der Schiedsrichter hat nach dem vermeintlichen Ausgleich der Eintracht zum 1:1 zunächst auf Tor entschieden, nach heftigen Diskussionen das Tor noch vor Spielfortsetzung zurückgenommen und auf Freistoß für die MSG aus dem eigenen Strafraum heraus entschieden. Es stand also weiterhin 1:0 für die MSG. Nach Spielschluss hat er sich umentschieden und den beteiligten Vereinen und Personen mitgeteilt, dass das Tor doch zählen würde. Der Schiedsrichter hat anschließend im Spielbericht-Online auch das Ergebnis 1:1 eingetragen.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Der Schiedsrichter hat somit einen klaren Regelverstoß begangen, denn nach der Spielfortsetzung mit Freistoß hätte er den bis zu diesem Zeitpunkt stehenden Spielstand von 1:0 für die MSG nachträglich nicht mehr in ein 1:1 ändern dürfen.

Einer weiteren Begründung des Protestes bedarf es nicht, nach alledem war die logische Folge, dass dem Protest der MSG stattgegeben werden musste. Der Frauen und Mädchenausschuss des NFV Kreises Heide-Wendland wird daher angewiesen, das Endergebnis in ein 1:0 für die MSG zu ändern.

Das Kreissportgericht muss wieder einmal feststellen, dass sich die Trainer und Betreuer sowie Zuschauer, insbesondere Eltern, beider beteiligten Vereine bei diesem Spiel nicht korrekt verhalten haben. So ist es unverständlich, dass bereits bei einem D-Juniorinnenspiel auf Kreisebene von außen so massiv auf den jungen Schiedsrichter eingewirkt und dieser verunsichert wurde. Alle Personen beider Vereine sind hier ihrer Vorbildfunktion, insbesondere Fairness vorzuleben, nicht nachgekommen.

Gerne hätte sich das Kreissportgericht mit dem Verhalten der Beeinflussung von außen intensiver beschäftigt, jedoch lag dafür kein Antrag vor. Das Sportgericht weist daher darauf hin, dass in Zukunft unbedingt die Eltern-/Fanzone einzuhalten ist. Es bleibt abschließend zu hoffen, dass sich der junge Schiedsrichter durch dieses Verhalten nicht abschrecken lässt und sein Amt als Schiedsrichter weiterhin ausführt. Zudem ist das Sportgericht davon überzeugt, dass dem Schiedsrichter ein solcher Fehler, den Spielstand nachträglich zu korrigieren, nicht noch einmal unterläuft.

III. Kosten

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

a) Gebühren (§ 10 Rechts- und Verfahrensordnung)	40,00 Euro
b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten, Fahrkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO)	--
c) Allgemeine Telekommunikations- und Verwaltungskosten	30,00 Euro
d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO)	--

Verfahrenskosten insgesamt: **70,00 Euro**

Die Kosten trägt nach Rechtskraft der NFV.